

bedarf es dazu unerlässlich einer *zwingenden Rechtsmacht*, die dem die Freiheit verletzenden Staat entgegentritt. Seinem Thema gemäß brauchte der Verf. sich nur mit erzwingbarem Recht zu befassen. Vielleicht ist die Bezeichnung „vorstaatliches Recht“ zu eng; genaugenommen würde es sich um jeder Vergesellschaftung und jeder denkbaren gesellschaftlichen Ordnung zugrunde liegendes und in diesem Sinne ihr vorgegebenes Recht handeln und wäre als solches zu bezeichnen.

Bewundernswert ist die umfassende Kenntnis der in allen Teilen, in Nord und Süd, West und Ost, der heutigen Welt bestehenden Menschenrechtsbestrebungen, die K. vor dem Leser ausbreitet, und der Leser folgt mit Vergnügen und hohem geistigem Genuß seinen Ausführungen, wie alle diese Bewegungen sich auf die „Menschenrechte“ berufen, wie sie zu Beginn der Neuzeit in unserem christlichen Kulturkreis entwickelt und geltend gemacht wurden, als der „Staat der Staatsräson“ sich etablierte und begann, seine Souveränität der göttlichen gleichzustellen. Alle diese Bewegungen versuchen den Nachweis zu erbringen, ihre Menschenrechte erwachsen ebenso ursprünglich aus ihrer eigenen Rechtsüberlieferung. Dabei mißverstehen sie, wie der Verf. ihnen nachweist, unser Verständnis der Menschenrechte und setzen es mehr oder minder *gut-* oder *bösgläubig* dem ihrigen gleich. Strahlender kann man die Überlegenheit unseres Menschenrechtsverständnisses nicht ins Licht stellen! – Bedenken habe ich gegen die Art, wie Verf. das *islamische* Verständnis der Souveränität mit dem christlichen vergleicht. Der Islam versteht den Leiter des Staates, d. i. jenes Gemeinwesens, das keine höhere Instanz mehr über sich hat, als „Beauftragten“ Gottes, der in Stellvertretung Gottes anordnet, was der von ihm stellvertretene Gott selbst für richtig befindet und selbst will; in *diesem* Sinn seien seine Anordnungen „gottgewollt“. Im Gegensatz dazu gebietet unser christlicher Glaube uns, „Gott mehr zu gehorchen als den Menschen“ (vgl. Apg 5, 29); das setzt einen Widerspruch zwischen dem Willen des staatlichen Gesetzgebers und dem Willen Gottes als möglich voraus, den die Erfahrung nur allzuoft bestätigt. „Gottgewollt“ ist, daß der Beauftragte nach seinem besten Wissen und Gewissen die Aufgabe erfüllt, mit der er beauftragt ist; beim öffentlichen Gemeinwesen ist das die *salus publica* oder das *bonum commune*, die allgemeine Wohlfahrt oder das Gemeinwohl. Geht er darüber hinaus, dann maßt er sich eine Vollmacht an, die Gott ihm nicht erteilt hat, und alles, was mit Berufung darauf die mit der Personwürde seiner Untergebenen verbundene Freiheit *beschränkt*, ist nicht gottgewollt, sondern widerrechtlich. Nach christlicher Soziallehre hat die obrigkeitliche Gewalt, beschränkend in die Freiheit ihrer Untergebenen einzugreifen, ihre *Grundlage* und findet eben darum auch ihre *Grenze* in der ‚*necessitas boni communis*‘, im Erfordernis des „Gemeinwohls“.

K.s. *eigenes* Verständnis der staatlichen Souveränität und insbesondere der *Volkssouveränität* steht mit dem von der katholischen Soziallehre bereits im 16. Jh. erreichten, leider zeitweilig wieder in Verlust geratenen und erst neuerdings wiederhergestellten Verständnis vollkommen im Einklang.

Wüßte man nicht, daß K. ein ganz junger Gelehrter ist (er ist noch keine 30 Jahre alt), dann würde man dieses Werk als den Ertrag oder die reife Frucht eines langen Gelehrtenlebens ansehen. Auch mich, der ich Jahrzehnte lang mich mit ökonomischen und juristischen, philosophischen und theologischen Problemen befaßt habe, hat dieses Werk nicht nur um wichtige Erkenntnisse bereichert, sondern hat auch manche meiner Einsichten weiter geklärt und vertieft. Um es mit Nutzen zu lesen, bedarf es keiner fachspezifischen *Vorkenntnisse*, um so mehr aber des angestrengten und nicht ermüdenden *Mitdenkens*; möchten nur recht viele Leser sich dieser Mühe unterziehen und diese Anstrengung aufbringen!

O. v. NELL-BREUNING S. J.

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE (HRG.). Herausgegeben von *Adalbert Erler* und *Ekkehard Kaufmann*. 28. Lfg. (Sp. 769–1024). Berlin: Schmidt 1987.

Das Erscheinen des Werkes hat sich erfreulich beschleunigt; auch Lfg. 28 ist wieder in weniger als einem Jahr ihrer Vorgängerin gefolgt; sie beginnt mit den noch ausstehenden Beiträgen zu Zusammensetzungen mit „Reich“ und führt bis zu Zusammenset-

zungen mit „Rhein“. Von besonderem Interesse sind die Beiträge, die sich auf *Religion* beziehen. Unter dem Stichwort „Religionsgesellschaft“ wird dargestellt, wie der Staat gegenüber ihm in Gestalt von Personenvereinigungen begegnenden Religionen sich verhalten, ob und zutreffendenfalls wie er sie von Vereinigungen anderer Art, insbesondere von a- oder antireligiösen Weltanschauungsgemeinschaften, unterscheiden kann, um ihnen gegenüber eine spezifische, sei es bevorzugende, sei es benachteiligende Haltung einzunehmen; eigens wird darauf eingegangen, wie Vereinigungen, die tatsächlich nicht weltanschauliche, sondern andere, insbesondere ökonomische Ziele verfolgen, versuchen, sich als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften auszugeben und zu verkleiden. Eigene Beiträge behandeln die „Religionsfreiheit“, den (Augsburger) „Religionsfrieden von 1552“, die „Religionsmündigkeit“ sowie „Religionsverbrechen“, worunter auch der Aberglaube abgehandelt wird. Alle diese Beiträge zeichnen sich durch vornehme Objektivität aus; nichtsdestoweniger kommt in ihnen das von den Verfassern eingebrachte Vorverständnis unverkennbar zum Ausdruck. So geht der Beitrag „Religionsfreiheit“ (von *J. Listl*) von den Fragestellungen her seinen Gegenstand an, die den Katholiken besonders interessieren; umgekehrt läßt der Beitrag über den Augsburger „Religionsfrieden“ unzweideutig erkennen, auf welche Ergebnisse dieses Vertragswerkes der evangelische Verfasser (*M. Heckel*) besonderes Gewicht legt. Der reichlich ausführliche Beitrag über „Reliquien“ (von *B. Schwineköper*) verrät zwar deutlich, daß sein Verfasser sich mit dem Reliquienkult nicht recht anfreunden kann, doch gelingt es ihm, jede herabsetzende Wendung zu vermeiden. – Eben dies läßt sich dem Beitrag „Restrictio mentalis“ (von *H. Holzbauer*) leider nicht nachrühmen. Mit vollem Recht verurteilt er den sogenannten „geheimen Vorbehalt“ bei Willenserklärungen als unbedingt verwerflich. Um etwas völlig anderes aber handelt es sich bei Aussagen tatsächlichen Inhalts; hier geht es darum, eine Lösung für den Wissenskonflikt zu finden in dem Falle, daß die Pflicht zur Wahrhaftigkeit und die Pflicht, ein Geheimnis zu wahren, in Konflikt miteinander geraten. Manche der dafür vorgeschlagenen Lösungen mögen nicht überzeugend sein und der Berichtigung bedürfen; alle entspringen aber gerade dem gewissenhaften Bemühen, *beiden* Pflichten zugleich zu genügen. Dieses redliche Bemühen verkennt der offenbar voreingenommene Verf.; seine Mißverständnisse richtigzustellen, würde den Rahmen einer Buchbesprechung sprengen. In Terrorsystemen sind solche Pflichtenkollisionen häufig und sehr oft ungeheuer belastend; im Rechtsstaat sind sie selten, weil weitgehend durch das Zeugnisverweigerungsrecht ausgeräumt. O. v. NELL-BREUNING S. J.

RECHT, GERICHT, GENOSSENSCHAFT, POLICEY; Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie. Symposion für Adalbert Erler. Herausgegeben von *Gerhard Dilcher* und *Bernhard Diestelkamp*. Berlin: Schmid 1986. 229 S.

Wer im Vertrauen auf die vermeintlich scharf geschliffenen und eindeutigen Begriffe der Fachsprache glaubt, mit ihnen nach Art geometrischer Modelle ein vollkommen durchsichtiges, zwingend einleuchtendes „System“ aufbauen zu können, den muß ein Schreck befallen, wenn die in diesem Buch dargestellten Beispielfälle ihn darüber belehren, wie vielerlei mit dem Wandel der Zeitverhältnisse Wechselndes und manchmal Gegensätzliches wir bei diesen Begriffen im Hinterkopf haben und unbewußt mitdenken oder als selbstverständlich unterstellen, das nicht ganz selten zu vollständiger Sinnumkehrung führt. – Für den hoch angesehenen Rechtshistoriker, dem dieses Symposion gewidmet ist, dürften die in Teil I (1–113) vorgelegten Beispielfälle wissenschaftliche Leckerbissen gewesen sein; der nicht spezifisch historisch Interessierte muß viel Geduld aufbringen, um sich hindurchzulesen. Anders bei Teil II „Genossenschaft und Genossenschaftsbegriff“ (114–176) und Teil III „Recht und Policey“ (177–220); hier wird seine Geduld belohnt und kommen die rechts*theoretisch*, rechts*politisch* und nicht zuletzt rechts*philosophisch* wichtigen und grundlegenden Fragen zur Sprache. Daß die auf dem Symposion nur mündlich vorgetragenen, in Schriftform erst nachgereichten kritischen Diskussionsbeiträge zum Referat *Naucke* „Vom Vordringen des Polizeigedankens im Recht, d. i. vom Ende der Metaphysik im Recht“ noch in den Band aufgenommen worden sind, verdient besonderen Dank. O. v. NELL-BREUNING S. J.